07.03.90

Gesetzesantrag

der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Gesetzes über den Lastenausgleich

A. Zielsetzung

Nach der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG erhalten Personen den Aussiedlerstatus, die die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Herkunftsgebiete nicht nur verlassen haben, sondern noch verlassen. Die sogenannten Aussiedler werden statusrechtlich deutschen Staatsangehörigen in wesentlichen Bereichen gleichgestellt und im Gegensatz zu deutschen Volkszugehörigen aus anderen Staaten sozialrechtlich privilegiert.

Für eine solche Privilegierung existiert in Anbetracht des durchgreifenden Demokratisierungsprozesses und dem damit einhergehenden Wegfall des sogenannten "Vertreibungsdruckes" in den ost- und südosteuropäischen Staaten 40 Jahre nach Entstehen der Bundesrepublik Deutschland keine Legitimation mehr.

Darüber hinaus sind die mit dem Aussiedlerstatus verbundenen materiellen Leistungsanreize zum Verlassen der angestammten Heimat angesichts der Umwälzungen in den betroffenen Staaten anachronistisch geworden.

- 2 -

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

1857/90

B. Lösung

Daher ist die Möglichkeit des Erwerbs des Aussiedlerstatus durch eine entsprechende Änderung des Bundesvertriebenengesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes zeitlich zu begrenzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da nicht auszuschließen ist, daß ein Teil der bisher als Aussiedler einwandernden Personen künftig als Asylbewerber in die Bundesrepublik Deutschland kommen, ist mit einer zusätzlichen Belastung der Sozialhilfeträger zu rechnen. Da der Bund gleichfalls durch die Gesetzesänderung entlastet wird, soll ein Teil dieser auf die Kommunen zukommenden Kosten vom Bund erstattet werden (Art. 3 des Gesetzentwurfs).

Bundesrat Drucksache 185/90

07.03.90

Gesetzesantrag

der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Gesetzes über den Lastenausgleich

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES SAARLANDES
- B/2 - 2/90 -

Saarbrücken, den 5. März 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, dem Bundesrat Anträge für eine

- Entschließung des Bundesrates zur Neukonzeption der Aus- und Übersiedlerpolitik*) und für einen
- Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Aufnahme-Aufhebungsgesetz) **) sowie einen
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Gesetzes über den Lastenausgleich

zuzuleiten mit dem Ziel, die Entschließung zu fassen und die Einbringung der beiden Gesetzentwürfe beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

*) siehe Drucksache 183/90

**) siehe Drucksache 184/90

185/90

Namens der Regierung des Saarlandes bitte ich, die Entwürfe gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung des Bundesrates am 16. März 1990 zu setzen.

Der Entschließungsantrag und die beiden Gesetzesanträge werden von den Ländern Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Schleswig-Holstein als Mitantragsteller unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 185/90

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Gesetzes über den Lastenausgleich

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen- und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG)

Das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen- und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden die Worte "oder verläßt" gestrichen.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Vertriebener im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 ist nur, wer nach Verlassen der dort genannten Gebiete bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufnahme in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gefunden hat. Das gilt auch für die Ehegatten oder Abkömmlinge von Vertriebenen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3."

3. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2
Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG)

Das Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 1988 vom 18.12.1987 (BGBl. I S. 2747) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Nummer 3 werden die Worte "oder verläßt" gestrichen.

2. Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Vertriebener im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 ist nur, wer nach Verlassen der dort genannten Gebiete bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufnahme in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gefunden hat. Das gilt auch für die Ehegatten oder Abkömmlinge von Vertriebenen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3."

Artikel 3
Kostentragung

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Sozialhilfeaufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Personen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des BVFG genannten Gebieten in den Geltungsbereich dieses Gestzes ausreisen und der Sozialhilfe bedürfen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Nähere über das Abrechnungsverfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Drucksache 185/90

Artikel 4
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des 3. Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeine Begründung des Diskussionsentwurfs

1. Die Zahl der in dem Geltungsbereich des Grundgesetzes Aufnahme suchenden Bürgerinnen und Bürger im wesentlichen osteuropäischer Staaten steigt. 1988 waren es rund 200.000 Zuwanderer, 1989 waren es nach vorliegenden Schätzungen etwa 400.000, für 1990 werden ähnliche Ströme von von Zuwanderern erwartet, die sich dem deutschen Volk zugehörig erklären und als sogenannte Aussiedler in die Bundesrepublik einreisen.

Von Verfassungs und Gesetzes wegen steht ihnen der Status des Deutschen, der überwiegenden Zahl jedoch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit zu. Dieser Status ist der internationalen Staatengemeinschaft und dem Völkerrecht unbekannt und rechtlich nur aus der historischen Situation der Massenvertreibung Deutscher aus ihrer angestammten Heimat nach der Beendigung des 2. Weltkriegs zu erklären.

Statusrechtlich werden die sogenannten Aussiedler deutschen Staatsangehörigen in wesentlichen Bereichen gleichgestellt. Sozialrechtlich führt die Gewährleistung des Aussiedlerstatus in mancherlei Hinsicht zu Privilegien, die den zuwandernden deutschen Volkszugehörigen aus anderen Staaten nicht zugestanden werden und trotz erfolgter Eingliederungsmaßnahmen noch immer durchgreifende materielle Anreize zum Verlassen der angestammten Heimat darstellen.

Aus alledem entstehen große ökonomische, gesellschaftliche und sozialpsychologische Probleme.

Die ständige hohe Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der hier festzustellende zunehmende Wohnungsmangel erschweren die Aufnahme und Eingliederung der Zuwanderer. Die in einer Zeit der Liberalisierung in den osteuropäischen Staaten, der Entspannung zwischen Ost und West und der - allerdings vorerst nur geringfügigen - Zunahme an Autonomie für eigenständige Volksgruppen in den osteuropäischen Staaten durch werbende Erklärungen der Bundesregierung verursachte Massenzuwanderung ist der ökonomischen Stabilität sich liberalisierender Staaten kontraproduktiv und trifft auf eine von den Werbenden wirtschaftlich nicht vorbereitete Bundesrepublik Deutschland.

Mancherlei aus der Not der Flüchtlinge und Vertriebenen in der Nachkriegszeit verständlicher Anreiz der Zuwanderung sogenannter Aussiedler findet in größerem zeitlichen und sachlichen Abstand zum Anlaß seiner Einführung kein Verständnis bei der einheimischen Bevölkerung. Das gilt umso mehr in Zeiten, in der sie selbst sozialpolitische Einbußen hinnehmen muß, sich etwa im Rahmen der sogenannten Gesundheitsreform nachhaltige Schnitte in das soziale Netz gefallen lassen muß und sich im Rahmen der Rentenreform Konsolidierungsmaßnahmen gegenübersieht.

Es kommt hinzu, daß sich die - wiederum als solche sehr verschiedenen - Gruppen der sogenannten Aussiedler trotz ihres vorausgesetzten Bekenntnisses zum deutschen Volkstum in ihrer osteuropäischen Heimat und die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland in gravierender Weise auseinanderentwickelt haben. Die Hochtechnikgesellschaft der

Bundesrepublik Deutschland wird - wiederum völlig unvorbereitet - vor das Problem der Integration von Bürgerinnen und Bürgern gestellt, die zum Teil mit ganz divergentem zivilisatorischem und kulturellem Verständnis leben. Die Massenhaftigkeit und Plötzlichkeit des Phänomens der Zuwanderung führt damit zu zivilisatorischen und kulturellen Überforderungen sowohl der Aussiedler als auch der einheimischen Bevölkerung, die soziale Konflikte, eine retardierende Öffnung für extremistische Haltungen und letztlich eine Störung des gesellschaftlichen Konsenses, wenn nicht gar des Verfassungskonsenses verursachen können.

Dem gilt es behutsam entgegenzuwirken. Das ist zunächst Aufgabe der Aufklärung sowohl der sogenannten Aussiedler als auch der einheimischen Bevölkerung als auch Aufgabe der Integration. Im übrigen ist es jedoch, worin sich die meisten Verantwortlichen in Bund und Ländern einig sind, Aufgabe, die Zahl der Aussiedler berechenbar und gegebenenfalls begrenzbar zu machen.

Gleichzeitig entspricht es dem historischen Verständnis des Verfassungsgesetzgebers der Bundesrepublik Deutschland, die Nachkriegsregelung, auf deren Grundlage sich die rechtlichen Ansprüche der sogenannten Aussiedler ergeben, 40 Jahre nach Entstehen der Bundesrepublik Deutschland zu einem Abschluß zu führen und festzustellen, daß die Not der Kriegsfolge der Vertreibung der Deutschen Geschichte und nicht mehr Gegenwart ist.

2. Die Rechte der deutschen Staatsangehörigen - auch jener nachweisbar deutschen Volkszugehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf völkerrechtlich nicht unangefochtene Weise durch Sammeleinbürgerungen seitens des nationalsozialistischen Staates erworben haben, auch je-

ner, die seit vielen Jahrzehnten in ihrer osteuropäischen Heimat leben - bleiben selbstverständlich unangetastet (Art. 16 Abs. 1 GG). Von dem in Art. 116 Abs. 1 GG enthaltenen Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelungen wird daher nicht in bezug auf deutsche Staatsangehörige Gebrauch gemacht, sondern nur in bezug auf deutsche Volkszugehörige, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie in bezug auf Ehegatten und Abkömmlinge von deutschen Volkszugehörigen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Unangetastet bleiben auch die Rechte derjenigen unter den sogenannten Aussiedlern, die - nach Verlassen ihres Herkunftsgebietes - in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 bereits Aufnahme gefunden haben oder es bis zum Inkrafttreten dieser Vertreibungsabschlußregelung noch erreichen werden. Damit sind die Rechte der Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit sowie von deren Ehegatten und Abkömmlingen - soweit sie nicht ohnehin die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen - voll gewahrt. Die mit diesem Gesetz vorgeschlagene Vertreibungsabschlußregelung betrifft nur Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, also zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, noch gar nicht als Flüchtlinge oder Vertriebene betrachtet werden können, deren Flüchtlings- oder Vertriebenenstatus faktisch also erst in der Zukunft entsteht. Soweit es sich bei ihnen nicht um deutsche Staatsangehörige handelt, gelten für sie folglich - wie in der internationalen Staatengemeinschaft üblich - die allgemeinen, jeden Menschen in bezug auf seinen potentiellen Aufnahmestaat treffenden Regelungen. Für sie wird also das deutsche Asyl- oder Ausländerrecht Bedeutung gewinnen wie für alle übrigen deutschen Volkszugehörigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit auch. In diesem Rahmen kann

bei den von den zuständigen Behörden zu treffenden Entscheidungen, auch bei der Frage einer künftigen Einbürgerung, die deutsche Volkszugehörigkeit selbstverständlich eine Rolle spielen. Darüber hinausgehende Vergünstigungen würden indessen ein der internationalen Staatengemeinschaft unbekanntes Privileg bedeuten, für das 40 Jahre nach Entstehen der Bundesrepublik Deutschland auch das Kriterium einer Kriegsfolgeregelung keinen verständlichen Grund darstellen kann.

Verfassungsrechtlich ist die hier vorgeschlagene Vertreibungsabschlußgesetzgebung durch den Vorbehalt anderweitiger Regelung in Art. 116 Abs. 1 GG vorgegeben. Der Verfassungsgesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die in den "Übergangs- und Schlußbestimmungen" des Grundgesetzes enthaltene Regelung des Art. 116 Abs. 1 nach Regelung der Kriegsfolgen durch eine den Normalzustand regelnde Normierung ersetzt wird. Die Weite des Gesetzesvorbehalts des Art. 116 Abs. 1 GG, die im Grundgesetz ihresgleichen sucht, deutet die Breite des gesetzgeberischen Handlungsspielraums an. In den Kernbereich der Regelung des Art. 116 Abs. 1 - die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und die zeitbedingte Einführung der Figur des Statusdeutschen - wird ohnehin nicht eingegriffen.

Von dem Gesetzesvorbehalt des Art. 116 Abs. 1 GG wird dadurch Gebrauch gemacht, daß in dem den Begriff des Flüchtlings oder des Vertriebenen legal definierenden Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge der Kreis der Aussiedler - ohnehin eine den Text des Art. 116 Abs. 1 GG überschreitende Kategorie - auslaufend bestimmt wird. Nur wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 1 Absatz 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete, in denen nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch heute noch ein fortbestehender

Vertreibungsdruck zu Lasten deutscher Volkszugehöriger bestehen soll, verlassen und in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat, soll den Vertriebenenstatus und damit auch den Status als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes erwerben.

Die weit über den Wortlaut der verfassungsrechtlichen Regelungen des Art. 116 Absatz 1 GG hinausgehende Interpretation der Tatbestandsmerkmale des "Flüchtlings" und des "Vertriebenen" durch das BVFG wird damit auf den Wortlaut und die Vorstellungen des historischen Gesetzgebers zurückgeführt, ohne erworbene Rechte von Aussiedlern, auch solchen, die sich nach Verlassen ihrer Heimat noch nicht im Bundesgebiet niedergelassen haben, einzugreifen.

Nur wenn man mit der Rechtsprechung akzeptiert, daß es noch heute, 40 Jahre nach Entstehen des Grundgesetzes und 44 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs einen "fortbestehenden Vertreibungsdruck" - also eine zur Aussiedlung veranlassende, nicht immer in Wägbarkeiten bestehende Situation der Ablehnung deutscher Volkszugehöriger in ihrer gegenwärtigen osteuropäischen Heimat - gibt (vgl. BVerwG DVBl. 1988, 1031 m.w.N.), daß also noch heute Bevölkerungsteile der osteuropäischen Staaten, die sich dem deutschen Volkstum zugehörig fühlen, Spätfolgen der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unterliegen, nur dann entsteht überhaupt auf der Grundlage des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes rechtlich das Aussiedlerproblem. Dieser Ansatz der Rechtsprechung trägt schon aus tatsächlichen Gründen nicht mehr.

Eines ausdrücklichen Ausführungsgesetzes zu Art. 116 Abs. 1 GG bedarf es nicht, da lediglich eine durch § 1 Absatz 2 Nr. 3 BVFG herbeigeführte, von Verfassungs wegen

nicht gebotene Erweiterung des Kreises der "Flüchtlinge" und der "Vertriebenen" für die Zukunft zurückgenommen wird, Art. 116 Abs. 1 GG den Status des Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit aber nicht "Aussiedlern" zuerkennt, sondern nach Wortlaut und - auch historischem - Sinngehalt nur Personen, die im Verlauf der Kriegsfolge Vertreibung geflohen oder vertrieben worden sind. Der "Deutschenstatus" richtet sich im übrigen auch weiterhin nach dem Kreis der durch das BVFG - nunmehr zeitlich begrenzt - als Vertriebene bezeichneten Personen.

Als Folgeregelung ist allein eine Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich angezeigt.

Mit der zeitlichen Beschränkung des Erwerbs eines Status als Aussiedler bedarf es weiterer gesetzlicher Anordnungen nicht. Die als Aussiedler begünstigten Adressaten anderer Gesetze bestimmen sich nach dem BVFG (§ 104).

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen- und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG)

Zu Nr. 1

Der bisherige Wortlaut von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG öffnet den Aussiedlerstatus für Personen, die die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Herkunftsgebiete nicht nur verlassen haben, sondern noch verlassen. Durch Streichung der Worte

"oder verläßt" wird klargestellt, daß ein nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgtes Verlassen der Herkunftsgebiete den Aussiedlerstatus nicht mehr begründet.

Zu Nr. 2

Da auch bei der vorgesehenen Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 nicht ausgeschlossen ist, daß in der Rechtspraxis angenommen wird, Personen, die sich auf ihren Status als Vertriebene nach dieser Vorschrift berufen, hätten vor Inanspruchnahme der Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener schließlich die genannten Herkunftsgebiete verlassen, bedarf es der vorsorglichen Klarstellung, wie Nr. 2 sie vorsieht.

In Anlehnung an Artikel 116 Abs. 1 GG wird bestimmt, daß zum Erwerb des Aussiedlerstatus nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 erforderlich ist, daß die Person, die die genannten Herkunftsgebiete bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verlassen hat, auch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufnahme in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gefunden haben muß. Die räumliche Weite des Aufnahmegebietes erklärt sich aus Artikel 116 Abs. 1 GG. Würde die Vorschrift das Aufnahmegebiet auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes begrenzen, wäre nicht auszuschließen, daß Aussiedler, die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten die genannten Herkunftsgebiete verlassen und Aufnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gefunden haben, etwa in dem Gebiete der heutigen DDR, erworbene Rechte nicht nur als Vertriebene, sondern als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG aufgrund dieses Änderungsgesetzes verlören. Das soll vermieden werden.

Zwar regelt § 10 Abs. 2 Nr. 2 BVFG, daß Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener nur in Anspruch nehmen kann, wer im Geltungsbereich des BVFG spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Verlassens der Herkunftsgebiete seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Damit kann die Mehrzahl der Personen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches des BVFG in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten nach Verlassen der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Herkunftsgebiete niedergelassen haben sollte, zwar ohnehin nicht mehr den Aussiedlerstatus - und damit auch den Status als Deutscher - geltend machen. Immerhin ist nicht auszuschließen, daß von einer Einschränkung des Aufnahmegebietes, etwa auf dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, Personen nachteilig betroffen würden, die innerhalb der letzten sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Verlassens der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Herkunftsgebiete Aufnahme in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gefunden haben.

Um unter Umständen verfassungsrechtlich geschützte Rechte dieser Personen nicht zu schmälern, richtet sich die Bestimmung des Aufnahmegebietes nach Artikel 116 Abs. 1 GG. Das Anliegen des Gesetzes, die Zuwanderung von Aussiedlern für die Zukunft zu begrenzen, wird damit nicht unterlaufen. Denn Voraussetzung ist in jedem Fall, daß ein tatsächlicher Akt der Aussiedlung, also ein Verlassen der Herkunftsgebiete und eine Begründung des ständigen Aufenthalts außerhalb der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Aufenthaltsgebiete vorgelegen hat.

3. Eine Rechtfertigung der in § 14 BVFG enthaltene Ermächtigung der Bundesregierung, weiteren Personengruppen den Vertriebenenstatus zuzusprechen, ist heute nicht mehr erkennbar.

185/90

Zu Artikel 2
Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG -)

Zu Nr. 1 und 2.

Die Änderungen des BVFG müssen für das Gesetz über den Lastenausgleich wortgleich übernommen werden, da dort eine eigenständige Bestimmung des Kreises der Vertriebenen im Sinne des Lastenausgleichgesetzes vorgenommen ist (§ 104 Abs. 2 Nr. 2 BVFG).

Zu Artikel 3
Kostentragung

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 bewirken, daß Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die künftig aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten, mit Ausnahme der deutschen Ostgebiete, in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, den Vertriebenenstatus verlieren. Damit entfällt auch ihr Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, insbesondere auf Eingliederungsgeld und Arbeitslosenhilfe. Da mit dem Anspruch auf die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) auch ein Anspruch auf Krankenversicherung besteht, entfällt auch dieser. Zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes ist diesem Personenkreis dann Sozialhilfe zu gewähren. Da sie als Ausländer anzusehen sind, kommen Leistungen nach § 120 Bundessozialhilfegesetz - vorwiegend Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe - in Frage. Damit ist zweifellos eine Belastung der örtlichen Sozialhilfeträger bzw. der überörtlichen Sozialhilfeträger verbunden.

Einer Ausgrenzung von Personen, die in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten in den Grenzen vom 31.12.1937 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben und künftig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen, bedurfte es nicht, weil für diesen Personenkreis der Aussiedlerstatus und die damit verbundenen Leistungen erhalten bleiben.

Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund soll eintreten, wenn die betreffende Person nach ihrem Eintreffen in der Bundesrepublik sozialhilfebedürftig wird.

Der Bundesregierung ist aufzugeben, Verfahrensregelungen über die Abrechnung der Leistungen mit den Ländern zu treffen.

Zu Artikel 4
Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5
Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bundesrat Drucksache 185/90 (Beschluß)

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Gesetzes über den Lastenausgleich

- Antrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein -

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946